



Der Vorstand der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen hat auf Grund § 3 Abs. 1 Satz 6 der Satzung über die freiwillige Mitgliedschaft zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit - Anlage 3 zur Hauptsatzung (Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz) 2020, S.181) - in seiner Sitzung am 09.05.2023 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**Geschäftsordnung zur Benennung von freiwilligen Mitgliedern
für das Berufungsverfahren durch den Vorstand
gem. § 3 Absatz 1 der als Anlage 3 zur Hauptsatzung beschlossenen Satzung
über die freiwillige Mitgliedschaft**

Präambel

Die Vertretung der freiwilligen Mitglieder nimmt gegenüber dem Vorstand der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen die Belange der freiwilligen Mitglieder wahr und berät den Vorstand insoweit. Sie kann gem. § 3 Abs. 3 Satzung über die freiwillige Mitgliedschaft zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit, im Benehmen mit dem Vorstand, Anträge in die Vertreterversammlung einbringen.

Diese Geschäftsordnung gilt ausschließlich für Personen, die freiwillige Mitglieder zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit sind.

§ 1 Verfahren zur Benennung der Mitglieder der Vertretung der freiwilligen Mitglieder

- 1) Die gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Satzung über die freiwillige Mitgliedschaft vom Vorstand der AKH zu berufenden Mitglieder der Vertretung der freiwilligen Mitglieder werden von einer Versammlung der freiwilligen Mitglieder benannt.
- 2) Die Geschäftsführung der AKH setzt Zeit und Ort für die Versammlung der freiwilligen Mitglieder fest.
- 3) Die freiwilligen Mitglieder sind zu der Versammlung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen von der Geschäftsführung schriftlich oder in Textform einzuladen.
- 4) Die Versammlung findet in Präsenz statt. Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit gilt § 12 a Abs. 1 Nr. 1 HASG analog mit der Maßgabe, dass ein Mitglied der Geschäftsführung die Entscheidung trifft.
- 5) Ein Mitglied der Geschäftsführung der AKH (Versammlungsleiter/in) eröffnet, leitet und schließt die Versammlung der freiwilligen Mitglieder. Er/Sie ernennt eine/n Protokollführer/in.
- 6) Zu Beginn der Versammlung stellt der/die Versammlungsleiter/in die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest.
- 7) Die Versammlung ist ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlussfähig.

§ 2 Kandidatur

- 1) Kandidaten für das Benennungsverfahren sind spätestens in der Versammlung vorzuschlagen. Vorschlagsberechtigt sind ausschließlich freiwillige Mitglieder. Sie dürfen sich selbst zur Wahl vorschlagen.
- 2) Von der Versammlung benannt werden kann jedes freiwillige Mitglied.
- 3) Die zur Benennung stehenden freiwilligen Mitglieder erhalten Gelegenheit, sich und ihre Beweggründe zu kandidieren in der Versammlung persönlich vorzustellen. Jede/r Kandidierende/r erhält eine Redezeit von 3 Minuten.
- 4) Die Kandidierenden erklären, dass sie im Fall ihrer Benennung diese annehmen und bei Berufung durch den Vorstand ihr Amt in der Vertretung der freiwilligen Mitglieder für zwei Jahre ausüben werden.
- 5) Ein zur Benennung stehendes freiwilliges Mitglied, das nicht an der Versammlung teilnimmt, kann von der Versammlung benannt werden, wenn es zuvor wenigstens in Textform die Erklärung nach Absatz 4 abgegeben hat.

§ 3 Durchführung der Benennung

- 1) Die Benennung erfolgt mit einfacher Mehrheit und per Handzeichen und für jede/n Kandidierende/n einzeln.
- 2) Über das Ergebnis ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem wahlleitenden Geschäftsführungsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 4 Amt als Vertretung der freiwilligen Mitglieder

- 1) Die von der Versammlung Benannten werden vom Vorstand der AKH berufen.
- 2) In die Vertretung der freiwilligen Mitglieder beruft der Vorstand der AKH mindestens 3 und höchstens 11 der von der Versammlung benannten freiwilligen Mitglieder.

Ausgefertigt am 11.07.2023

Dipl.-Ing. Brigitte Holz
Präsidentin der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen